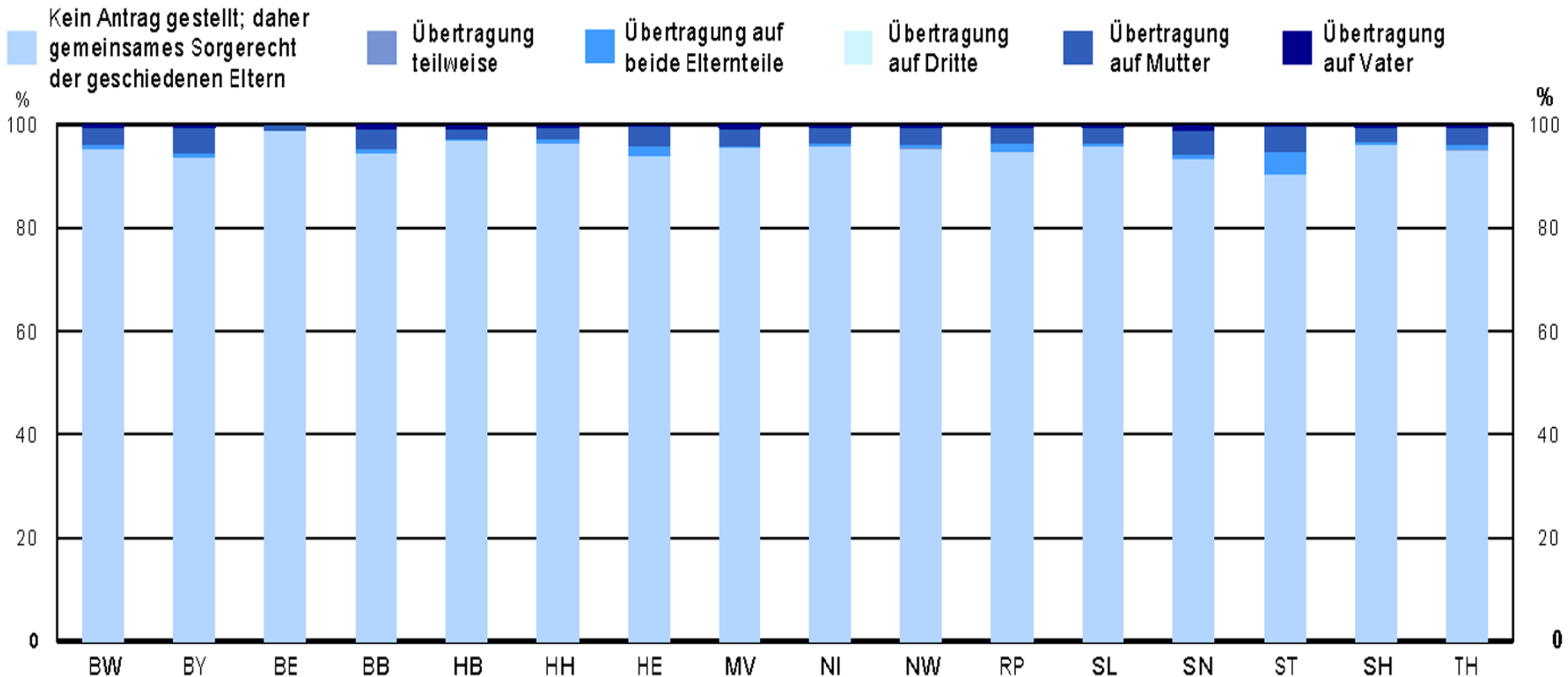


# Hinwirken auf Einvernehmen

Dr. Eginhard Walter

**Sorgerechtsregelungen in den durch Scheidung erledigten Eheverfahren 2012 nach Bundesländern**

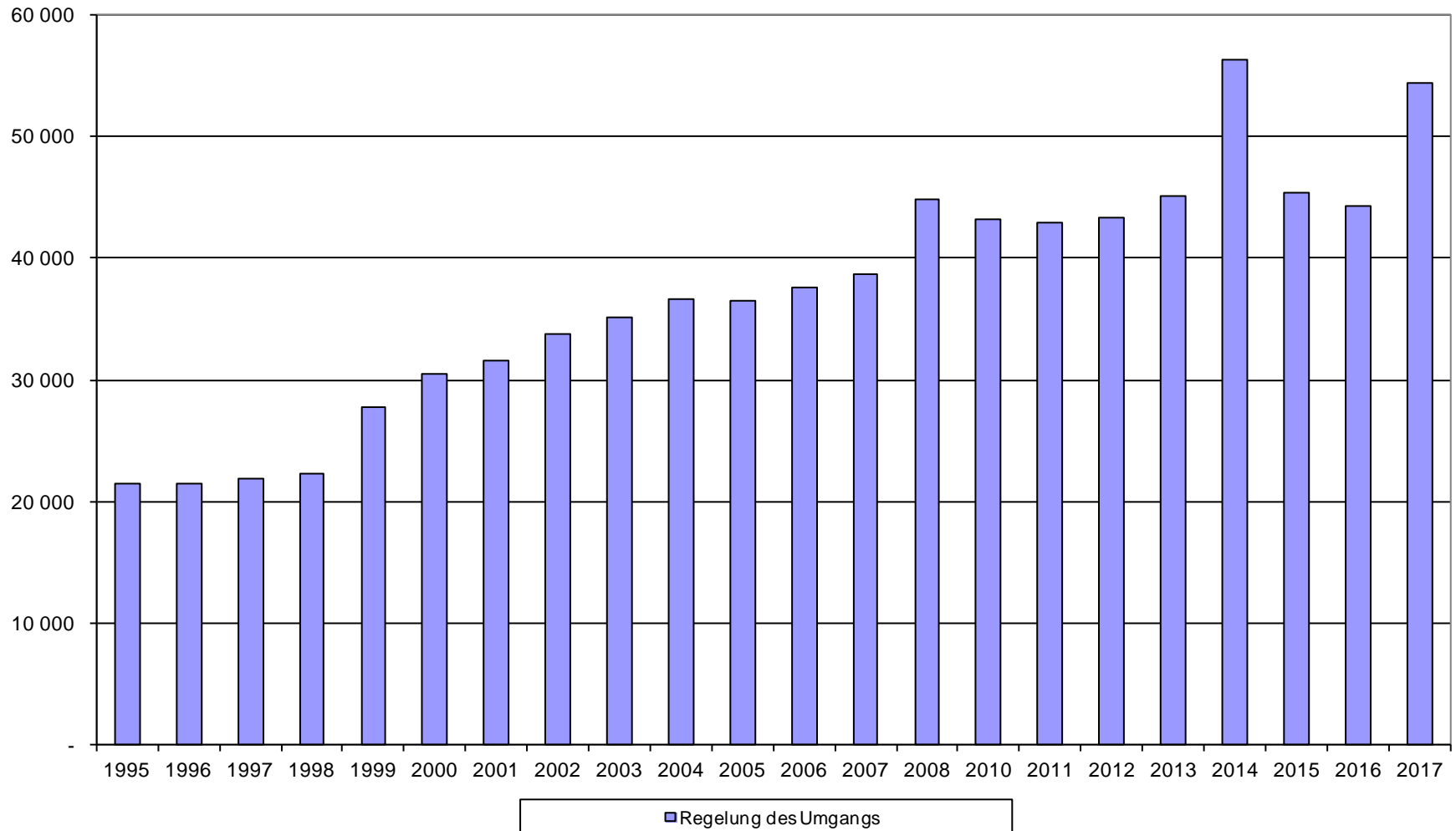


BW: Baden Württemberg; By: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HB: Bremen; HH: Hamburg; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen.

2013 - 06 - 1033

# Hinwirken auf Einvernehmen

Vor dem AG erledigte Familiensachen  
Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1995-2017



# Hinwirken auf Einvernehmen Konflikteskalationsstufen nach Glasl (2004)

## I. Hauptphase

### 1. Verhärtung

- Zeitweise Verhärtung der Standpunkte
- Konflikte erscheinen durch Gespräche lösbar
- Kooperationsgedanke dominiert

### 2. Polarisierung und Debatte

- Haltungen verhärten sich
- Polarisierung im Denken und Fühlen (Schwarz-Weiß-Denken)
- Neben Inhalten steht Status der Parteien zur Disposition
- Zeitlich begrenzte Einbeziehung Dritter zur Erlangung von Vorteilen

### 3. Taten statt Worte

- Reden hilft nicht mehr! Also: Taten und Entschlossenheit!
- Strategie der vollendeten Tatsachen
- Wechselseitiges Dominieren und Blockieren
- Empathie weicht Misstrauen („pessimistische Antizipation“)

## II. Hauptphase

### 4. Sorge um Image und Koalitionsbildung

- Bildung von Stereotypen (Klischees)
- Eigene Position wird überhöht, die des anderen abgewertet
- Polarisierungen treten auf
- Werbung und Bindung von Anhängern durch Image-Kampagnen

### 5. Gesichtsverlust

- „Degradierungszeremonien“, „Demaskierungsaktionen“
- Andere haben die Wahl, sich ethisch oder antiethisch zu verhalten
- Ankläger schafft Distanz zwischen Täter und anderen
- Ausdehnung des Selbst- und Fremdbildes auf moralische Dimensionen
- Negative Erfahrungen blockieren Vertrauensbereitschaft

### 6. Drohstrategien

- Drohungen und Gegendrohungen
- Glaubhaftmachung durch Selbstbindungen (öffentliche Verkündigungen und Sanktionsandrohungen), die einengen und zum Handeln zwingen
- Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten werden abgeschnitten
- Unterstreichung der Entschlossenheit durch kleineren Gewaltaktionen

## III. Hauptphase

### 7. Begrenzte Vernichtungsschläge

- Sicherheitsgefühl und Vertrauen sind schwer erschüttert
- Jeder hat die eigene Absicherung vor Augen
- Einseitige Deeskalationsstrategien bleiben ohne Wirkung
- Begrenzte Vernichtungsschläge sind „passende Antwort“ (Sabotage etc.)
- Ziel ist nicht mehr Erreichung eines Vorteils, sondern Zufügung eines Schadens
- Kleiner eigener Schaden wird in Kauf genommen (lose-lose-Charakter)
- Der Zweck heiligt die Mittel

### 8. Zersplitterung

- Vernichtungsschläge werden um vieles heftiger
- Ziel ist die nachhaltige Vernichtung der Macht und der Existenz des Gegners
- Ziel ist auch die Aufspaltung der gegnerischen Partei

### 9. Gemeinsam in den Abgrund

- Es führt kein Weg mehr zurück!
- Einsetzung aller verfügbaren Gewalt
- Materielle und immaterielle Kosten einer Umkehr scheinen um vieles höher als die der totalen Vernichtung und Selbstvernichtung

## **Sinkendes Vertrauen**

- Das Handeln des anderen wird zunehmender als unfair empfunden, da Absprachen nicht eingehalten und Grenzen überschritten werden.
- Misstrauen infiziert immer mehr Bereiche, Enttäuschung, Kränkung, aber auch Unsicherheit und Angst wachsen und verlangen nach Reaktion.

## **Wachsende Komplexität**

- Konflikt tendiert zur Ausweitung auf andere Inhalte und Personen, u.U. bis in das Helfersystem hinein.
- Damit steigt die Komplexität des Konflikts, die Überschaubarkeit nimmt ab.

## **Sinkende Selbstwirksamkeitsüberzeugung**

- Die Überzeugung schwindet, den Konflikt kontrollieren und durch eigenes Handeln steuern zu können.
- Damit steigt das Stress- und Belastungsniveau, Überforderungsgefühle entstehen und begünstigen Überreaktionen (Impulsdurchbrüche).

## Sinkende Selbstregulierungsbereitschaft

- Opfer-Täter-Sicht greift Raum, eine Wahrnehmungsverschiebung, die eigene Anteile am Konfliktgeschehen ausblendet und dem anderen die Verantwortung an der Eskalation zuschreibt.
- Damit sinkt die Bereitschaft, den Konflikt mit „dem Täter“ gemeinsam lösen zu wollen. Kommen „negative“ Erfahrungen mit dem Hilfesystem hinzu, das diese dichotome Sicht nicht teilt, wird es als wenig kompetent und/oder parteiisch empfunden und auch die Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, sinkt.

## Sinkende Kindorientierung

- Erhöhtes Stress- und Belastungslevel, Überforderungsgefühle und Opfer-Täter-Sicht fördern eine zunehmende Wahrnehmungszentrierung auf die Bedürfnisse der eigenen Person.
- Damit sinkt die Fähigkeit zur Empathie und Feinfühligkeit gegenüber dem Kind.
- Mehr oder minder emotional gesteuerte Reaktionen und Abgrenzungsstrategien bis hin zur Ausgrenzung der anderen Bezugsperson, verschaffen der eigenen Person Erleichterung und ggf. Genugtuung, das Kind gerät dabei mit seinen Bedürfnissen - etwa nach Beziehungs- und Bindungserhalt zum anderen Elternteil - aus dem Blick.



## Sinkende Selbstregulierungsbereitschaft

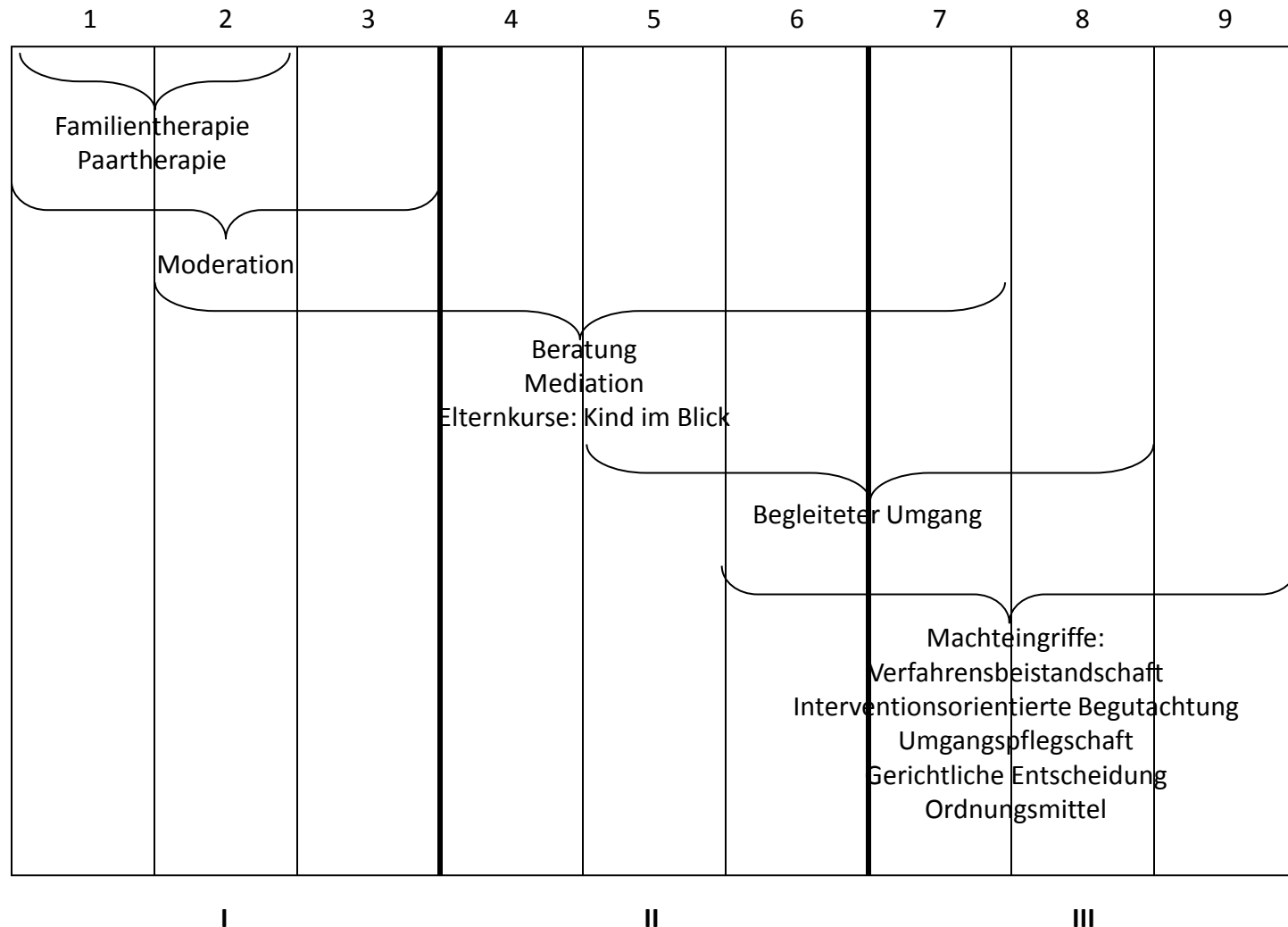
- Opfer-Täter-Sicht greift Raum, eine Wahrnehmungsverschiebung, die eigene Anteile am Konfliktgeschehen ausblendet und dem anderen die Verantwortung an der Eskalation zuschreibt.
- Damit sinkt die Bereitschaft, den Konflikt mit „dem Täter“ gemeinsam lösen zu wollen. Kommen „negative“ Erfahrungen mit dem Hilfesystem hinzu, das diese dichotome Sicht nicht teilt, wird es als wenig kompetent und/oder parteiisch empfunden und auch die Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, sinkt.

## Sinkende Kindorientierung

- Erhöhtes Stress- und Belastungslevel, Überforderungsgefühle und Opfer-Täter-Sicht fördern eine zunehmende Wahrnehmungszentrierung auf die Bedürfnisse der eigenen Person.
- Damit sinkt die Fähigkeit zur Empathie und Feinfühligkeit gegenüber dem Kind.
- Mehr oder minder emotional gesteuerte Reaktionen und Abgrenzungsstrategien bis hin zur Ausgrenzung der anderen Bezugsperson, verschaffen der eigenen Person Erleichterung und ggf. Genugtuung, das Kind gerät dabei mit seinen Bedürfnissen - etwa nach Beziehungs- und Bindungserhalt zum anderen Elternteil - aus dem Blick.

# Hinwirken auf Einvernehmen

Interventionen entsprechend den  
Konflikteskalationsstufen



Je fortgeschrittener die Konflikteskalation, desto bedeutsamer ist es, eine Reihe von Interventionsstrategien konsequent umzusetzen, die sich an den oben beschriebenen Mechanismen orientieren. Vor allem gilt dies für den Bereich der Hochkonflikthaftigkeit, der im Rahmen des Forschungsprojekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ des DJI (Fichtner et al. 2010) folgendermaßen definiert wurde:

Scheidungs- und Trennungsfamilien, in denen ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass **Beeinträchtigungen**

- auf den Ebenen **des Verhaltens und/oder Persönlichkeit** mindestens eines Elternteils,
- der **Beziehung zwischen den Eltern** untereinander und der **Beziehung der Elternteile mit dem Kind**, sowie
- der Nutzung von **institutioneller Hilfe** zur Klärung der Konflikte so erheblich sind, dass
- eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen auch mit rechtlichen und/oder beratenerischen Hilfen deutlich erschwert ist und
- eine Gefährdung der Kinder deshalb wahrscheinlich ist

## Allparteilichkeit

- Alle Konfliktpartner müssen in ihrer subjektiven Wahrnehmung vorurteilsfrei, wertschätzend und feinfühlig angenommen und in ihrer jeweiligen Bedürfnislage verstanden werden.
- Nur das schafft Akzeptanz und Vertrauen und fördert auch wechselseitiges Verstehen und den Interessenausgleich zwischen den Konfliktpartnern, das eigentlich Kernziel der Intervention.
- Nebeneffekt ist das Erlernen neuer Handlungskompetenzen der Konfliktpartner.

## Offenheit / Transparenz

- Umfassende Information der Konfliktpartner über Aufgabe und Rolle des jeweiligen Intervenierenden, über Handlungen und Ergebnisse.
- Das fördert Vertrauen.

## Klarheit

- Das Handeln muss berechenbar sein.
- Grenzen müssen benannt und verdeutlicht werden.
- Das gibt Orientierung und ermöglicht Grenzsetzungen.

## Prozessbegleitung

- Sinkenden Selbstregulierungskräfte der Eltern, steigendes Konfliktniveau und zunehmend Komplexität machen zeitintensive und langfristige Interventionen notwendig.
- Dies widerspricht nur scheinbar dem Beschleunigungsgebot.
- Entschleunigung folgt und ist sinnvoll, wenn die Konfliktpartner an einer konstruktiven Regelung arbeiten und das Kindeswohl - auch vor dem Hintergrund des kindlichen Zeitempfindens - nicht beeinträchtigt wird.

## Adäquate Zielsetzung

- Mit überscheubaren Zielen beginnen
  - Schrittweise Vertrauen aufbauen
- Kooperative Elternschaft vs. Parallele Elternschaft
- viel Kommunikation vs. wenig Kommunikation
- Flexibilität vs. Starrheit der Betreuungsregelung und Klarheit der Absprachen
- Bemühen um Einheitlichkeit vs. Akzeptanz der Andersartigkeit

## Probephasen

- Neu erarbeitete Regelungen müssen oft ausprobiert werden. Neue gemeinsame Erfahrungen müssen gesammelt und bewertet werden.
- Bei positivem Verlauf fördert dies schrittweise das Vertrauen der Konfliktparteien untereinander (learning by doing).
- Das Kind hat Gelegenheit, neue Regelungen zu leben.

## Machteingriffe

- Sie werden notwendig, wenn Angebote der Jugendhilfe bei sinkender Selbstregulierungsbereitschaft nicht mehr angenommen werden.
- Familiengerichtlich angebundene oder angeordnete Interventionen gewinnen an Bedeutung, da sie angesichts der Konsequenzen bei Nichtteilnahme eine höhere Verbindlichkeit haben und Konfliktpartner sich aufgrund der Berichtserstattung kaum der gerichtlichen Kontrolle entziehen können.

## Kinderschutz

- Er wird bedeutsam, wenn die Kindorientierung im Handeln der Konfliktpartner nachlässt. Hinwirken auf Einvernehmen kann nur solange erfolgen, wie das Kind nicht zu Schaden kommt. Bedürfnisse, die in der Regel im kindlichen Willen zum Ausdruck kommen, aber auch Bewältigungsstrategien müssen im Einigungsprozess der Konfliktpartner beachtet werden.
- Es kann keine Einigung mitgetragen werden, die den Bedürfnissen des Kindes widerspricht, insbesondere wenn sie das Kindeswohl gefährdet.

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2015). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.
- Balloff, R. (2013). „08/15-Umgang“ und Perspektiven eines entwicklungsfördernden Umgangs. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 19, 303-307.
- Balloff, R. (2015). *Kinder vor dem Familiengericht*. 2. Auflage Baden-Baden: Nomos.
- Balloff, R. & Walter, E. (2015). Anforderungen an familienrechtspsychologische Gutachten bei Kindeswohlgefährdungen nach § 1666 BGB. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 2 (13), 580-588.
- Bliesener, T., Lösel, F. & Köhnken, G. (2014). *Lehrbuch der Rechtspsychologie*: Bern: Huber.
- Dettenborn, H. (2014). *Kindeswohl und Kindeswille*. 4. Auflage. München: Reinhardt.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie*. 3. Auflage. München: Reinhardt.
- Ernst, R. (2009). Der Sachverständige in Kindschaftssachen nach neuem Recht. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 15, 345-348.
- Fichtner, J. (2015). „Seriöser Anzug oder Matschhose?“. Zur Diskussion um die Qualität familienpsychologischer Gutachten – Teil 1. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 1, 9-14.
- Fichtner, J. (2015). „Seriöser Anzug oder Matschhose?“. Zur Diskussion um die Qualität familienpsychologischer Gutachten – Teil 2. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 2, 63-67.
- Fichtner, J. (2015). *Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnaher Beratung*. Göttingen: Hogrefe.
- Fichtner, J., Dietrich, P., Halatcheva, M., Hermann, U. & Sandner, E. (2010). *Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft*. München: DJI.
- Fichtner, J. & Salzgeber, J. (2009). Konzepte zur Herstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik? *Familie, Partnerschaft, Recht*, 15, 348-351.
- Glasl, H. (2004). *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. Bern/Stuttgart: Haupt.
- Hommers, W. (2014). Anmerkungen zu dem „Untersuchungsbericht I“ über „Qualitätsmerkmale in der Familienrechtspsychologischen Begutachtung“. *Praxis der Rechtspsychologie*, 24, Heft 2, 477-490.



- Jacob, A. (2014). *Interaktionsbeobachtung von Eltern und Kind. Methoden – Indikation – Anwendung. Ein Praxisbuch.* Stuttgart: Kohlhammer.
- Salewski, C. & Stürmer, S. (2015). Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 1, 4-9.
- Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen.* 6. Auflage. München: Beck.
- Salzgeber, J. (2014). Familienpsychologische Begutachtung im Familienrecht aus anderen Anlässen. In (S. 310-330).T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie.* Bern: Huber.
- Statistisches Bundesamt (1996-2014). Fachserie 10, Reihe 2.2. Rechtspflege. Familiengerichte. 2. Vor dem Amtsgericht 2012 erledigte Familiensachen nach Oberlandesgerichtsbezirken, 2.1 Art und Zahl der Gegenstände. Umgangsrecht ohne abgetrennte Folgesachen, einstweilige Anordnungen, Abhilfeverfahren und Lebenspartnerschaftssachen. Eigene Grafik.
- Statistisches Bundesamt (2012). Fachserie 10, Reihe 2.2. Rechtspflege. Familiengerichte. Sorgerechtsregelungen in den durch Scheidung erledigten Eheverfahren 2012 nach Bundesländern. Wiesbaden: Eigenverlag, S. 11.
- Sullivan, M. (2009). Neue Wege für das Familienwohl bei Trennung und Scheidung. Vortrag gehalten anlässlich der Tagung „Interventionen zum Kindeswohl“ vom 28. bis 30.04.08 in Wildbad Kreuth.
- Walper, S., Fichtner, J. & Normann, K. (2011). (Hrsg.). *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder.* Weinheim: Juventa.
- Walter, E. (2008). Begleiteter Umgang. In: R. Volbert & M. Steller (Hrsg.). *Handbuch der Rechtspsychologie.* Göttingen: Hogrefe. S. 531-541.
- Walter, E. (2008). Erziehungsfähigkeit. In: R. Volbert & M. Steller (Hrsg.). *Handbuch der Rechtspsychologie.* Göttingen: Hogrefe. S. 594-600.
- Walter, E. (2009). Umgangspflicht aus psychologischer Sicht. *PdR* (1), 17-32.

- Walter, E. (2011). Begleiteter Umgang aus familienrechtspsychologischer Sicht – Gegenstand und Aufgaben der Familienrechtspsychologie. In: Klinkhammer, M., Prinz, S. & Klotmann, U. Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 111-133.
- Walter, E. (2013). Unterschiede zwischen Beziehungen und Bindungen – was sagen der Gesetzgeber und die psychologische Wissenschaft. FPR (5), 177-183.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2014). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. 6. Auflage. Berlin: Springer.
- Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P. & Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer.
- Zuschlag, B. (2006). Richtlinien zur Erstellung psychologischer Gutachten. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.